

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d5caf285-06a9-3e34-ab0d-efee6b8d8c57>

Bibliografie	
Titel	Bundesberggesetz (BBergG)
Amtliche Abkürzung	BBergG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	750-15

§ 57d BBergG - Zulassungsverfahren für störfallrelevante Vorhaben

(1) ¹Bei der Zulassung eines Betriebsplans zur Errichtung oder Änderung eines Betriebs ist ein Rahmenoder Sonderbetriebsplan zu verlangen und die Öffentlichkeit entsprechend [§ 23b Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) zu beteiligen, wenn

1. es sich dabei um eine störfallrelevante Errichtung und einen Betrieb oder eine störfallrelevante Änderung einer Anlage nach [§ 3 Absatz 5b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) handelt, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs nach [§ 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) ist und die keiner Genehmigung nach dem [Bundes-Immissionsschutzgesetz](#) bedarf,
2. durch die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb oder die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nach [§ 3 Absatz 5c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und
3. keine Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens nach [§ 52 Absatz 2a Satz 1](#) vorgesehen ist.

²[§ 18 der Störfall-Verordnung](#) ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass anstelle des Antrags nach [§ 23b Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) der Antrag auf Betriebsplanzulassung tritt. ³Anforderungen nach [§ 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) sowie der auf Grundlage des [§ 23 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) erlassenen Verordnungen sind, sofern sie über die Anforderungen nach [§ 55](#) hinausgehen, öffentliche Interessen im Sinne des [§ 48 Absatz 2 Satz 1](#).

(2) ¹Bei Vorhaben, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 erfüllen und bei denen die Öffentlichkeitsbeteiligung nach den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannten Vorschriften erfolgt, ist die Öffentlichkeitsbeteiligung mit der Maßgabe durchzuführen, dass sich der Umfang der vorzulegenden Unterlagen, Berichte und Empfehlungen entsprechend [§ 23b Absatz 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) bestimmt. ²Die Regelungen des [§ 18 der Störfall-Verordnung](#) sind dabei mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass

1. an die Stelle des Antrags nach [§ 23b Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) der Antrag auf Betriebsplanzulassung tritt und
2. an die Stelle der in [§ 18 Absatz 2 Nummer 4 der Störfall-Verordnung](#) genannten Frist die im Verfahren nach [§ 52 Absatz 2a Satz 1](#) geltende Frist tritt.

³Absatz 1 Satz 3 ist anzuwenden.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 und 2 gelten nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.